

Benutzungs- und Entgeltordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den **Festplatz Rüdnitz**, Bahnhofstraße, 16321 Rüdnitz beschlossen:

§ 1 Nutzungszweck

1. Die Gemeinde Rüdnitz ist Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Rüdnitz, Flur 6, Flurstücke 255, welches als öffentlicher Veranstaltungsplatz, Festplatz Rüdnitz, genutzt wird.
2. Soweit der Festplatz nicht für Zwecke der Gemeinde in Anspruch genommen wird, kann die Örtlichkeit auch an andere Nutzer für die Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden. Politische Kundgebungen sind ausgeschlossen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Festplatzes besteht nicht.

§ 2 Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich unter genauer Angabe von Name und Anschrift des Veranstalters, Art und Ablauf der Veranstaltung oder Art der angebotenen Waren sowie Termin der Nutzung beim Amt Biesenthal-Barnim zu stellen.
2. Die Platzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge und nur innerhalb der Kapazitätsgrenzen des Festplatzes. Für gemeindliche Veranstaltungen sowie Kultur- und Brauchtumsveranstaltungen ortsansässiger Vereine erfolgt eine vorrangige Platzvergabe.
3. Die Gemeinde stellt lediglich den Veranstaltungsplatz zur Verfügung. Ein ggf. erforderlicher Trinkwasseranschluss ist selbständig vom Nutzer bei den zuständigen Versorger (Stadtwerke Bernau) zu beantragen und abzurechnen.
4. Ein Stromanschluss steht zur Verfügung.
5. Die Müllentsorgung ist nicht Gegenstand des Nutzungsentgelts und somit vom Nutzer sicherzustellen.
6. Für ausreichend Toilettenanlagen ist durch den Nutzer zu sorgen.
7. Untervermietungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Rüdnitz zulässig.

§ 3 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.

3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anwohner durch die Nutzung keinen vermeidbaren Lärmbelästigungen, Behinderungen oder sonstigen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden. Diese sind auf das für die Nutzung erforderliche Maß zu reduzieren.
5. Auf dem Festplatz sind alle Handlungen verboten, die eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Dies sind u.a. nicht genehmigte offene Feuer, das Verbrennen oder Vergraben von Abfällen, das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Ableiten von Abwässern.

§ 4 Entgelte/Gebühren

1. Für die Nutzung des Festplatzes Rüdnitz werden nachfolgende Nutzungsentgelt und Gebühren erhoben.

| | Nutzungsentgelt je Tag |
|---|------------------------|
| a) Für ortsansässige Vereine und Interessengemeinschaften ohne Gewinnerzielung | kostenfrei |
| b) Zirkusunternehmen, Schausteller | 10 € |
| c) Trödel-, Antik-, Flohmärkte (gewerblich) | 250 € |
| d) für sämtliche andere Nutzungen (mit oder ohne Eintritt, Ausschank von Getränken, Verkauf von Essen usw.) | 25 € |
2. Liegen mehrere Nutzungszwecke im Rahmen einer Veranstaltung vor, wird das höhere Nutzungsentgelt erhoben.
3. Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren entsprechend § 2 Abs. 4 erfolgt durch das Amt Biesenthal-Barnim, soweit keine entgeltfreie Nutzung gemäß § 4 Abs. 1a) erfolgt.
4. Für Aufbau- und Abbautage werden keine Nutzungsgebühren erhoben.
5. Die Gemeinde kann eine Kautionshöhe bis zu 500,00 € erheben. Gezahlte Kautionsbeträge können mit Ansprüchen aus § 2, Abs. 4 oder ordnungsbehördlichen Maßnahmen wie Ersatzvornahmen verrechnet werden.
6. Die Gemeinde kann in besonderen begründeten Fällen auf die Erhebung von Nutzungsgebühren und Verbrauchsgebühren verzichten. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeindevertretung. Ein derartiger Antrag ist fristgerecht zu stellen.
7. Das Nutzungsentgelt und die Kautionshöhe sind spätestens 5 Tage vor der Benutzung auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz einzuzahlen oder bar in der Amtskasse zu begleichen. Die Begleichung der Verbrauchsgebühren erfolgt nach Rechnungslegung durch das Amt Biesenthal-Barnim.

§ 5 Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Amt Biesenthal-Barnim unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Nutzer ist verpflichtet, den Festplatz in aufgeräumtem, gereinigtem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 6 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück Festplatz Rüdnitz verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
2. Die Nutzer tragen die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
3. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Nutzung behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung.

§ 7 Hausrecht/Ahndung von Verstößen

1. Die Gemeinde Rüdnitz oder die von ihr Beauftragten üben das Hausrecht aus.
2. Während der Durchführung von Veranstaltungen liegt das Hausrecht beim Veranstalter. Die verantwortliche Person ist bei der Anmeldung zu benennen.
3. Verstößen Nutzer gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung, so kann Ihnen die Erlaubnis zur Nutzung für die Zukunft verweigert werden.
4. Verstöße gegen § 3 Abs. 5 können durch das Amt Biesenthal-Barnim mit einer Geldbuße nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal,

Nedlin
Amtdirektor